Europäisches Parlament

2014-2019



0067/2016

12.9.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Bekämpfung der sexistischen Darstellung von Frauen in der Werbung

Elissavet Vozemberg-Vrionidi (PPE), Constance Le Grip (PPE), Mary Honeyball (S&D), Jordi Sebastià (Vert/ALE), Teresa Jiménez-Becerril Barrio (PPE), Laura Ferrara (EFDD), Barbara Matera (PPE), Liliana Rodrigues (S&D), Marc Tarabella (S&D), Cláudia Monteiro de Aguiar (PPE)

Fristablauf: 12.12.2016

DC\1100879DE.doc PE587.857v01-00

DE DE

0067/2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ¹

- 1. Die neue weltweite Kampagne #WomenNotObjects hat zum Ziel, die immer häufiger anzutreffende sexistische Darstellung von Frauen in der Werbung zu verhindern.
- 2. Die weltweite Kampagne wurde 2013 in die Öffentlichkeit getragen, um auf die weite Verbreitung von Sexismus und Diskriminierung von Frauen aufmerksam zu machen.
- 3. Gemäß der Richtlinie des Rates 89/552/EWG über die Ausübung der Fernsehtätigkeit in der durch die Richtlinien 97/36/EG und 2007/65/EG geänderten Fassung und insbesondere gemäß deren Artikel 3e darf die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation die Menschenwürde nicht verletzen und Frauen nicht diskriminieren.
- 4. Frauen werden in der Werbung häufig als Sexualobjekte dargestellt. Nachdem die Rechte der Frauen nunmehr seit vielen Jahren geschützt werden, ist es nicht hinnehmbar, dass Werbung produziert wird, durch die die Würde der Frauen verletzt wird und die zur Verankerung falscher Rollenmodelle bei den Jugendlichen führt.
- 5. Die Kommission wird daher aufgefordert, eine Initiative zum Schutz der Rechte der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter in Gang zu bringen, die Maßnahmen umfasst, mit denen die Darstellung von Frauen als Sexualobjekten in der Werbung verhindert wird, damit diese Erscheinung bekämpft wird und die EU-Bürger über ihr mögliches Ausmaß informiert werden.
- 6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner der Kommission übermittelt.

-

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.